

§§ 35, 82 GmbHG, §§ 52 AktG: Gewinnausschüttung: Grenzen der Treuepflicht

1. Grundsätzlich gebietet es die Treuepflicht auch dann nicht gegen die Ausschüttung des Bilanzgewinns zu stimmen, wenn die Thesaurierung für die Gesellschaft günstiger ist.
2. Überwiegen die Interessen der Gesellschaft an der Thesaurierung massiv, kann das Stimmen für die Ausschüttung im Einzelfall treuwidrig sein.
3. Treuwidrig ist ein solches Stimmverhalten jedenfalls, wenn die Rücklagenbildung für die Überlebensfähigkeit erforderlich ist oder der Gesellschafter vom Vorliegen der Voraussetzungen der zwingenden Ausschüttungssperre des § 82 Abs 5 GmbHG weiß.

OGH 31.01.2013, 6 Ob 100/12t, ecolex 2013/291 (Reich-Rohrwig) = EvBl 2013/96 (Rohrer) = GES 2013, 128 = GesRZ 2013, 219 = NZ 2013/68 = RdW 2013/272 = RWZ 2013/34 = wbl 2013/124.